

Entgeltordnung des Tierschutzvereins Frankfurt (Oder) e.V.

§ 1 Zweck der Entgeltordnung

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Aufnahme und Abgabe von Katzen in die Obhut des Tierschutzvereins Frankfurt (Oder) e.V. (nachfolgend „TSV FFO e.V.“ genannt). Die Entgelte dienen der teilweisen Deckung der beim Verein für Unterbringung, Pflege und medizinische Versorgung der Tiere entstehenden Kosten. Die Erhebung erfolgt ausschließlich auf vertraglicher Grundlage; es handelt sich nicht um öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 2 Geltungsbereich und Einbeziehung

Diese Entgeltordnung gilt für alle Vereinbarungen zur Aufnahme, Unterbringung, Abgabe oder Vermittlung von Katzen durch den Verein, unabhängig vom Status des Vertragspartners (Mitglied/Nichtmitglied). Die Entgeltordnung ist Bestandteil jedes entsprechenden (auch mündlich oder konkludent geschlossenen) Vertrages, sofern der Vertragspartner bei Vertragsschluss auf die Entgeltpflicht hingewiesen wurde (z.B. durch mündlichen Hinweis, Aushang oder Veröffentlichung auf der Website).

§ 3 Entgelthöhe

Für die Aufnahme und für die Abgabe einer Katze wird jeweils ein Gesamtentgelt in Höhe von 180,00 € (in Worten: einhundertachtzig Euro) erhoben.

§ 4 Aufschlüsselung des Entgelts

Das Entgelt gemäß § 3 stellt eine Pauschale dar. Mit der Pauschale werden die regelmäßig zu erwartender bzw. angefallenen Kosten anteilig erstattet. Hierzu zählen, insbesondere:

- Tierarztkosten
 - für Erstvorstellung (Untersuchung und Beratung) – ca. 23 €
 - Tierärztliche Kastration – ca. 140 €
 - Grundimmunisierung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen – ca. 45 €
- Futter und Versorgung:
 - Versorgung mit Futter und Pflege während des Aufenthalts
- Unterbringung:
 - Reinigung, Desinfektion, Einstreu, Energie- und Unterbringungskosten

Die Erstattungspflicht zur Zahlung der Pauschale bleibt unabhängig davon bestehen, wie lange sich das Tier in der Obhut des Tierschutzvereins befindet und/oder wenn einzelne Leistungen (z. B. Kastration) bereits vorliegen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Entgelt ist bei der tatsächlichen Übergabe oder Übernahme des Tieres ohne Abzug sofort fällig und grundsätzlich in bar zu leisten. Die Zahlung kann auf Wunsch schriftlich quittiert werden, andere Zahlungsarten (Überweisung, elektronische Zahlungsdienste) sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann der Verein die Leistung (Aufnahme, Herausgabe, Vermittlung) bis zur Zahlung verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Beweis und Bestätigung

Der Vertragsschluss und die Vereinbarung des Entgelts können mündlich erfolgen, werden dem Vertragspartner jedoch auf Wunsch schriftlich bestätigt. Die Übergabe einer Quittung, ein Einzahlungsbeleg oder die Bestätigung per E-Mail gelten als ausreichende Nachweise. Im Streitfall kann jeglicher geeigneter Nachweis (auch Zeugen, elektronische Kommunikation, Aushang, Foto des Hinweisschildes) erbracht werden.

§ 7 Verwendung der Einnahmen und Gemeinnützigkeit

Die Entgelte werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins, insbesondere für die Versorgung der Tiere, verwendet. Eine zweckwidrige oder privatnützige Verwendung ist ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke ist die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß der Vermögensbindungsklausel in der Satzung geregelt.

§ 8 Veröffentlichung und Inkrafttreten

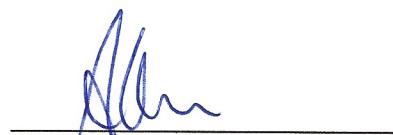
Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Sie wird in den Vereinsräumen sowie auf der Website des Vereins ausgehängt/veröffentlicht. Sie wurde ordnungsgemäß durch den Vorstand des Tierschutzvereins FFO e.V. am 04.03.2025 beschlossen.

Frankfurt (Oder), den 04.03.2025



Benjamin Goldberg

Vorsitzender



Andrea Kleemann

stellv. Vorsitzende